

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 124/08 B**

L 10 R 330/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 14 RA 640/02 (SG Hannover)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher sowie den Richter Dr. Neuhaus  
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Februar 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.2.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Zur Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG behauptet der Kläger schriftsätzlich gestellte Beweisanträge auf:
- "Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens zum Anforderungsprofil der 'Hilfskraft in der Registratur' sowie des 'Poststellenmitarbeiters' ..."
- "nach Durchführung der Reha-Maßnahme zum gesundheitlichen Vermögen des Klägers bei berufskundlicher Betrachtung eine berufliche Tätigkeit auszuüben, insbesondere einer 'Hilfskraft in der Registratur' sowie des 'Poststellenmitarbeiters' ..."
- "Einholung eines berufsmedizinischen Gutachtens zum gesundheitlichen Leistungsvermögen des Klägers dahingehend, dass beim Kläger vollständige Erwerbsminderung vorliegt ...".
- Diesen Anträgen sei das LSG nicht gefolgt und habe dadurch den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Abgesehen davon, dass sich die angeblichen Beweisfragen nicht nur auf Tatsachen, sondern auch auf deren Bewertung beziehen und somit die Beweiswürdigung betreffen, hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass das LSG von ihm - dem Kläger - gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene prozessordnungsgemäße Beweisanträge übergangen habe.
- 8 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).
- 9 Der Kläger hat vorliegend lediglich vorgetragen, dass er die schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe. Er behauptet nicht, dass sie in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden seien (§§ 153, 122 SGG iVm § 159 Abs 1 Satz 1, § 160 Abs 2, Abs 4 und Abs 5 Zivilprozessordnung - ZPO). Soweit er in der Beschwerdebegründung dartut, der Vorsitzende des Berufungssenats habe auf die ausdrückliche Wiederholung der schriftsätzlich gestellten Anträge gesagt, dass man sich damit im Rahmen der Senatsberatung natürlich befassen werde, und habe "der Urkundsbeamtin Anträge in das Protokoll" diktieren, reicht dies für die erforderliche Behauptung der Aufnahme der Beweisanträge in die Sitzungsniederschrift schon deshalb nicht aus, weil nach der Darlegung des Klägers unklar ist, welche Anträge protokolliert worden sein sollen.



- 10 Ein Beweis Antrag, der über § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG für die Zulassung der Revision bedeutsam wird, muss protokolliert sein oder im Urteilstatbestand aufgeführt werden; eine Prozesshandlung, die für die Eröffnung des Revisionsverfahrens unerlässlich ist, muss in verfahrensrechtlich vorgeschriebener Form beurkundet sein. Der Beweis Antrag gehört zu den Anträgen "im weiteren Sinn", und zwar zu den rechtserheblichen Angriffsmitteln, die in § 136 Abs 2 Satz 2 SGG neben dem "erhobenen Anspruch" (vgl § 123 SGG) genannt werden. Der Kläger behauptet nicht, er habe durch seinen Rechtsanwalt die Protokollierung der Beweis Anträge, auf die die Beschwerde abstellt, beantragt (§ 160 Abs 4 Satz 1 ZPO) und dies sei abgelehnt worden (§ 160 Abs 4 Satz 2 und 3 ZPO). Der Kläger hat weiterhin nicht dargetan, eine Protokollergänzung oder -berichtigung beantragt zu haben (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG und § 164 ZPO). Der Kläger hat schließlich weder vorgebracht, dass die Beweis Anträge, auf die er sich bezieht, im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben (§ 136 Abs 1 Nr 5 und Abs 2 Satz 2 SGG) werden noch dass er insoweit eine Berichtigung des Urteils (§ 139 SGG) beantragt hat (zum Ganzen BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68; vgl auch BSG vom 10.5.2000 - B 6 KA 49/99 B - Juris RdNr 8 mwN). Ohne Beweis Antrag vermag auch der behauptete Verstoß gegen § 411a ZPO die Sachaufklärungsrüge nicht zu stützen. Dasselbe gilt von der angeblichen Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs als Ausfluss des allgemeinen Prozessgrundrechts des fairen Verfahrens. Denn diese Rüge ist letztlich auf die Einholung eines "fall- und rechtsstreitbezogenen berufskundlichen Sachverständigengutachtens" und somit ebenfalls auf eine weitere Sachaufklärung gerichtet. Wären derartige Rügen ohne Beweis Antrag zulässig, könnten die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen werden.
- 11 Soweit der Kläger einen eigenständigen Verfahrensfehler daraus ableitet, dass das LSG berufskundliche gutachterliche Stellungnahmen aus anderen Verfahren im Urteil als Sachverständigenbeweis gemäß § 411a ZPO behandelt habe, obwohl diese Vorschrift bei Einführung der Beweismittel ins Verfahren noch nicht in Kraft getreten war, ist der Verfahrensmangel ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Denn die Erwägungen des Klägers könnten allenfalls ein Beweisverwertungsverbot begründen, das jedoch bei einer Entscheidung nach dem Inkrafttreten von § 411a ZPO nicht verletzt sein kann. Demgegenüber hat die Beschwerdebegründung keine Gründe für die Annahme eines ursprünglichen Beweiserhebungsverbots aufgezeigt, das allein geeignet sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG zu ergeben.
- 12 Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterli-



chen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 14 Zweifelhaft ist bereits, ob der Kläger jeweils eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Das kann jedoch im Ergebnis offen bleiben, denn jedenfalls hat der Kläger es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit, der von ihm aufgeworfenen Problemkreise darzulegen.
- 15 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 16 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel in Kasseler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI*). Dies gilt insbesondere auch für die Fragen, unter welchen Voraussetzungen eine Lösung des Versicherten von seinem früheren (höherwertigen) Beruf anzunehmen (*vgl zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41, 53, 158; BSG SozR 2600 § 45 Nr 22*) und nach welchen Kriterien die Einstufung des bisherigen Berufs in das von der Rechtsprechung entwickelte Stufenschema vorzunehmen ist (*vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1246 Nr 138, 140; BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 49, 50*). Angesichts dessen und der vom Kläger selbst in der Beschwerdebegründung aufgezeigten höchstrichterlichen Entscheidungen, ist nicht hinreichend dargetan, inwieweit darüber hinaus noch Klärungsbedarf besteht.
- 17 Unzureichend ist ebenfalls, wenn der Kläger - wie zur angeblichen Grundsatzfrage der Anwendbarkeit von § 411a ZPO im Sozialgerichtsprozess - allein eine fehlende Rechtsprechung behauptet. Denn die Anwendbarkeit der Norm als solche ergibt sich bereits unmittelbar aus § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, wonach auf die Beweisaufnahme - unter anderem -



§§ 392 bis 444 ZPO entsprechend anzuwenden sind. Im Lichte dieser ausdrücklichen Verweisung hätte der Kläger darlegen müssen, woraus sich seine Zweifel an der Anwendbarkeit des § 411a ZPO ergeben.

- 18 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 19 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

